



STURA
HEIDELBERG

Universität Heidelberg Studierenderrat Albert--Ueberle-Straße 3-5 69120 Heidelberg
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Postfach 11 14 51
76064 KARLSRUHE

Studierenderrat
der Universität Heidelberg

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

Vorsitz der Verfassten
Studierendenschaft

Email:
vorsitz@stura.uni-
heidelberg.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

Verwaltungsrechtssache 11 K 2580/16

**gegen Verfasste Studierendenschaft für die Universität
Heidelberg**

**wegen Wahlen zum Studierenderrat an der Universität
Heidelberg**

hier: Antrag gem. § 123 VwGO

Stellungnahme zum Schriftsatz vom 08.06.2016

- Anlagen: 1. Vorläufiges Protokoll der Referatekonferenz vom
07.06.2016
2. Bekanntmachung der Kandidaturen zur
Studierenderratswahl 2016 vom 03.06.2016
3. Auszug des Facebook-Auftritts der
Fachschaftsinitiative Jura
4. Plakate und Flyer der Fachschaftsinitiative Jura
Heidelberg zum Wahlkampf 2016
5. Protokoll der außerordentlichen Sitzung des
Wahlausschusses vom 06.06.2016
6. vier Mehrfertigungen

Datum: 11.06.2016

In Sachen

./ Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

beantragen wir,

Seite 1 von 12

Universität Heidelberg
Studierenderrat

Albert-Ueberle-Straße 3-5
69120 Heidelberg
www.stura.uni-heidelberg.de



den Antrag abzulehnen.

Begründung

I. Sachentscheidungs Voraussetzungen

1. Der Antrag ist bereits unzulässig. Das VG Düsseldorf hat die zu Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen bestehenden Grundsätze der Exklusivität des nachträglichen Wahlprüfungsverfahrens auf die Wahlen von Hochschulgremien übertragen (VG Düsseldorf, Beschluss v. 05.02.2001, Az.15 L 245/01, 1. Orientierungssatz, juris). Dies gelte zumindest dann, wenn ein Wahlprüfungsverfahren vorgesehen ist. § 65a LHG sieht ausdrücklich ein Legislativorgan auf der zentralen Ebene der Verfassten Studierendenschaft ebenso vor, wie die unmittelbare und mittelbare Legitimation sämtlicher Vertreter der Verfassten Studierendenschaft. Diese wird nach § 19 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OrgS) durch direkte Wahlen von Listenvertretern gewährt. Somit kann für die Wahl zum Studierendenrat nichts Anderes gelten, als für die Wahlen sonstiger Hochschulgremien. Auch ein nachträgliches Wahlprüfungsverfahren ist nach §§ 27 Abs. 3 OrgS, 19 Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft ausdrücklich vorgesehen.

Damit gilt auch für die Studierendenratswahl die Exklusivität des nachträglichen Wahlprüfungsverfahrens.

2. Im Übrigen fehlt schon das Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragssteller führen selbst unter 6) ihres Schriftsatzes vom 08.06.2016 an, dass die Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg bereits bei den letzten Studierendenratswahlen 2015 über die Facebook-Seite „Fachschaft Jura Heidelberg“ Wahlwerbung der Fachschaftsinitiative verbreitete. Sollten die Antragssteller, die ebenfalls zu den Studierendenratswahlen 2015 antraten, der Auffassung



gewesen sein, dies sei unzulässig gewesen, hätte ihnen sowohl das Wahlprüfungsverfahren, wie auch die anderen Rechtsschutzmöglichkeiten, offen gestanden. Als erstes hätte den Antragsstellern die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft nach § 65a Abs. 9 LHG i.V.m. §§ 26 ff. OrgS zur Verfügung gestanden. Die Antragssteller haben die Schlichtungskommission im Vorfeld des Antrages jedoch nicht angerufen.

Auch 2015 haben die Antragssteller weder bei der Rechtsaufsicht noch bei der Schlichtungskommission Rechtsschutz gesucht. Vielmehr erfolgte eine erste Anfrage bei der Verfassten Studierendenschaft in dieser Sache erst am 04.06.2016, also erst unmittelbar vor den Studierendenratswahlen 2016. Auch der Verweis auf die am 03.06.2016 erfolgte Veröffentlichung der Wahlvorschläge vermag ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragssteller nicht zu begründen. Die Antragssteller, die bereits seit Jahren, auch vor Einführung der Verfassten Studierendenschaft, mit der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg bei Wahlen konkurrieren, mussten mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Fachschaftsinitiative auch zu dieser Hochschulwahl Wahlvorschläge einreichen würde. Insbesondere tritt die Fachschaftsinitiative seit Jahren kontinuierlich bei Hochschulwahlen an. Es bestand keinerlei Grund für die Antragssteller, davon auszugehen, dass dies bei diesen Hochschulwahlen anders sein würde. Insofern bestand für die Antragssteller die Möglichkeit, schon früher, spätestens im Wahlzulassungsverfahren, ihre Bedenken bei der Verfassten Studierendenschaft geltend zu machen.

3. Bezüglich des Hilfsantrags der Antragssteller fehlt zudem erst recht das Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin hat bereits Maßnahmen umgesetzt, welche dem Begehren der Antragssteller entsprechen. Wie aus Anlage 1 ersichtlich wird, hat die zuständige Referatekonferenz am 07.06.16 klargestellt, dass hochschulpolitischen Listen keine Ressourcen der Fachschaften oder anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft nutzen dürfen und auch nicht unter dem Begriff "Fachschaft" auftreten dürfen. Dieser Beschluss wird im Rahmen des Möglichen von der Verfassten Studierendenschaft durchgesetzt. Darüber hinaus gilt der Grundsatz "ultra posse nemo



obligatur": Die Verfasste Studierendenschaft kann diesen Beschluss nur im Rahmen Ihrer Möglichkeiten durchsetzen. Dies wird sie auch tun. Darüberhinausgehend kann von der Antragsgegnerin nichts verlangt werden. Damit ist das Begehren der Antragssteller soweit möglich bereits erfüllt.

II. Begründetheit

1) Vortrag der Antragssteller

Hinsichtlich der von den Antragsstellern dargelegten Begründungen erlauben wir uns wie folgt auszuführen:

Zu 2) Der Vortrag der Antragssteller trifft nicht zu. Eine Trennung des Begriffs der Fachschaft im Rechtssinne und des Namens „Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg“ fand deutlich statt. Seit ihrem Bestehen trat die „Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg“ einzig und allein unter dieser Bezeichnung bei Hochschulgremienwahlen an. Eine Vermischung, wie sie etwa in der Bezeichnung eines Wahlvorschlags als „Fachschaft“ gelegen hätte, fand nicht statt. Insbesondere trat die Fachschaftsinitiative gerade bei den Wahlen der studentischen Vertreter im Fakultätsrat an, mithin zur Fachschaft im damaligen Rechtssinne gem. § 25 Abs. 4 LHG a.F.. Im Übrigen erfolgten die Kandidaturen von Vertretern der Fachschaftsinitiative stets in Konkurrenz zu Vertretern ebenfalls mal mit mehr mal mit weniger Vertretern in der Fachschaft im damaligen Rechtssinne vertreten war. Somit konnte sich die Fachschaft im Sinne des § 25 Abs. 4 LHG a. F. allenfalls als von Mitgliedern und der Fachschaftsinitiative getragen darstellen, nicht jedoch als Fachschaftsinitiative, die darüber hinaus aus weit über 50 Mitgliedern bestand. Eine Verwechslung mit einem Gremium, welches nur aus acht Mitgliedern bestand, wird regelmäßig schon daran scheitern. Die Begriffe Fachschaftsinitiative und Fachschaft wurden gerade nicht synonym gebraucht.

Weiterhin stellt der Antragssteller in 8 II) sogar selbst nur auf die Sicht eines durchschnittlich



informierten Studierenden ab. Dieser wird die Regelung des § 25 Abs. 4 LHG a.F. erst recht nicht gekannt haben. Weil eine Verfasste Studierendenschaft gerade nicht bestand, kam die Existenz einer Fachschaft im Rechtssinne für die Studierenden gar nicht in Betracht. Die breite Masse wusste daher schlichtweg nicht, dass der Gesetzgeber die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats insgesamt als Fachschaft bezeichnete.

Zu 3), 4) und 7) Die Frage einer etwaigen strukturellen Benachteiligung der einzig über die Listenwahl für den StuRa Kandidierenden ist ohne jede Relevanz für die vorliegende Sachfrage. Entgegen dem Vortrag der Antragssteller ist die Hochschulgruppe "Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg" nicht gleichbedeutend mit dem Fachschaftsrat Jura. Daher erfolgt insbesondere durch den Antritt der Fachschaftsinitiative mit einem Wahlvorschlag keine Umgehung des Gebots zur politischen Neutralität durch den Fachschaftsrat. Im Übrigen bleibt unklar, was die Antragssteller mit „Zurechnung“ bezeichnen wollen.

1. Dass die überwiegende Zahl der Kandidaten der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg zugleich Mitglieder des Fachschaftsrates Jura sind, ist für die vorliegenden Sach- und Rechtsfragen ebenfalls ohne Belang. Der Fachschaftsrat Jura ist gem. §§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 13 OrgS i.V.m. § 9 der Satzung der Studienfachschaft Jura Heidelberg ein dezentrales Organ der Verfassten Studierendenschaft auf Fakultätsebene, Vertretungsorgan der Studienfachschaft Jura. Er wird gem. § 8 der Satzung der Studienfachschaft Jura Heidelberg von Studierenden der juristischen Fakultät gewählt. Diese besitzen sowohl das aktive und passive Wahlrecht. Damit ist es insbesondere auch den Antragsstellern unbenommen, für den Fachschaftsrat zu kandidieren. Dies wurde bisher sowohl von den Antragsstellern, als auch von anderen Studierenden der Rechtswissenschaften, welche gleichzeitig Mitglieder sind, unterlassen, obgleich der Fachschaftsrat gem. § 7 der Satzung der Studienfachschaft Jura aus bis zu 80 Mitgliedern besteht und somit nicht nur reelle, sondern große Chancen bestehen, bei einer Kandidatur erfolgreich zu sein. Die Ausführungen der Antragssteller unter 7) ihres Schriftsatzes gehen insofern fehl. Dies geht insbesondere auch praktisch aus den Wahlergebnissen der vergangenen Semester hervor, nach denen



regelmäßig nur wenige Stimmen ausreichen, um in das Gremium einzuziehen. Bisher erfolgten Kandidaturen zum Fachschaftsrat weit überwiegend von Studierenden, die zugleich Mitglied der Fachschaftsinitiative Jura waren. Somit stellten diese auch regelmäßig die große Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder. Das erfolgreiche Abschneiden einzelner Mitglieder der Fachschaftsinitiative bei den Fachschaftsratswahlen vermag deren passives Wahlrecht nicht zu beschränken. Es steht ihnen frei, für andere Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu kandidieren. Das verkennt der Antragssteller.

Im Übrigen sind zwei der Kandidaten des Wahlvorschlags der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg gerade nicht Mitglieder des Fachschaftsrates, wie auch die Antragssteller zutreffend erkennen. Dies spricht erst recht dafür, dass der Wahlvorschlag der Fachschaftsinitiative gerade kein Wahlvorschlag des Fachschaftsrates ist. Eine Gruppierung tritt regelmäßig nur mit Kandidaten aus ihrer Mitgliedschaft an.

Insbesondere geht auch der Hinweis auf fehl, die sowohl den Vorsitz des Fachschaftsrates als auch den der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg innehaben. Es ist auf vielen politischen Ebenen üblich, dass die Mehrheitsführer einerseits den Vorsitz des politischen Gremiums, wie auch ihrer politischen Gruppierung innehaben. Daher vermag das erfolgreiche Abschneiden ihrer Mitglieder bei der Fachschaftsratswahl die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg nicht zu hindern. Allein die Tatsache, dass ihre Mitglieder die Mehrheit im Fachschaftsrat Jura stellen, kann nicht die Annahme rechtfertigen, die Fachschaftsinitiative stelle sich als Organ der Verfassten Studierendenschaft dar. Gleiches gilt für die Behauptung der Antragssteller, man könne deswegen den Begriff „Fachschaftsinitiative“ nur als „durch den Fachschaftsrat initiierte Initiative“ (Zitat aus 8 II) verstehen. Sie ist schlechterdings unzutreffend.

2. Der Verweis auf die Kommentare unter einem Wahlkampf-Post der Fachschaftsinitiative im Rahmen ihrer Facebook-Veranstaltung „Gremienwahlen 2016“ vermag die Annahme, für Studierende sei die Fachschaftsinitiative im Wahlkampf nicht von dem Fachschaftsrat Jura zu unterscheiden, nicht zu begründen. Die Kommentare erfolgten seitens Vertretern der



JuSo-Hochschulgruppe und der „Die Linke.SDS“, Mitbewerbern der Fachschaftsinitiative und der Antragssteller, im Rahmen des bereits begonnenen Wahlkampfs und nachdem den Mitgliedern der anderen politischen Hochschulgruppen das Vorgehen der gegen die Fachschaftsinitiative bekannt geworden war. Sie unterstützten das Vorgehen der Antragssteller, was auch dem vorläufigen Protokoll zur Sitzung der Referatekonferenz vom 07.06.2016, auf welches die Antragssteller verweisen, zu entnehmen ist (Anlage 1 S.4, 6ff. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich lediglich um ein vorläufiges Protokoll mit keinerlei Verbindlichkeit handelt., Anlage 2 Veröffentlichung der Kandidaturen). Insofern stellen sich die Kommentare nicht als „verwunderte“ Kommentare von durchschnittlichen Studierenden dar, wie die Antragssteller glaubhaft machen wollen.

Zu 5) Auch diese Ausführungen der Antragssteller gehen fehl. Sowohl die Antragssteller angehören, als auch der Fachschaftsinitiative ist es erlaubt, auf Veranstaltungen, Aktionen oder sonstige Aktivitäten des Fachschaftsrates hinzuweisen. Solange dies entsprechend kenntlich gemacht wird, können sich hieraus erst recht keine Bedenken ergeben. Die Fachschaftsinitiative hat sich dafür entschieden, dementsprechend kenntlich gemachte Mitteilungen des Fachschaftsrates öffentlich zu machen. Dass sowohl Facebook-Seite, als auch Website unter dem Namen "Fachschaft Jura Heidelberg" firmierte, wurde von der Verfassten Studierendenschaft, wie auch von der Rechtsaufsichtsbehörde zunächst für unbeachtlich gehalten, da sowohl die Organisationssatzung, als auch die Satzung der Studienfachschaft Jura im Gegensatz zum LHG anstelle des Begriffs der Fachschaft den Begriff der Studienfachschaft gebraucht, insofern eine Verwechslung von Organen der Studienfachschaft ausgeschlossen schien.

Dies geht insbesondere auch aus der Historie des Begriffs "Fachschaft" hervor, der stets für die Fachschaftsinitiativen an der Universität Heidelberg, wie auch an anderen Universitäten auf dem Bundesgebiet, gebraucht wurde. Dieser Auffassung waren offensichtlich auch die Antragssteller, die bis jetzt keinerlei Beschwerde hiergegen erhoben hatten. In der Neufassung des LHG wurde daher auch kein Änderungsbedarf der bis dato bestehenden Praxis gesehen. Dem sind ebenso offensichtlich die Antragssteller gefolgt, welche bis jetzt keinerlei Bedarf geltend gemacht haben, hier eine Änderung zu vollziehen. Aufgrund des



Antrags der Antragssteller erfolgte ein umfassender Evaluierungsprozess der bestehenden Praxis bei der Verfassten Studierendenschaft, wie auch bei der Rechtsaufsichtsbehörde. In dessen Rahmen wurde den Antragsstellern von der Verfassten Studierendenschaft zuerkannt, dass hier zukünftig Änderungsbedarf besteht und der Begriff Fachschaft i.S. der Neufassung des LHG klar von dem der Fachschaftsinitiativen abzugrenzen ist.

Die Verfasste Studierendenschaft hat sogleich Abhilfemaßnahmen i.S. des eingangs angeführten Beschlusses der Referatekonferenz eingeleitet, auf die später noch eingegangen wird. Entsprechendes wurde den Antragsstellern mitgeteilt. Die Annahme der Antragssteller, die Fachschaftsinitiative mache sich durch die Verwendung des Begriffs "Fachschaft" die Bezeichnungen Studienfachschaft Jura bzw. Fachschaftsrates Jura zu eigen, kann hingegen nicht geteilt werden. Problematische Überschneidungen stellen sich, wie eben ausgeführt, nur im Hinblick auf den wortgleichen Begriff der Fachschaft i.S. des LHG dar. Fachschaft ist schon dem Namen nach nicht Studienfachschaft, erst Recht nicht Fachschaftsrat.

Zu 8.1) Das von den Antragsstellern durch ihre E-Mail vom 04.06.2016 geäußerte Begehren, die Verfasste Studierendenschaft möge eine finanzielle Unterstützung der Fachschaftsinitiative zu unterlassen, ging von Anfang an fehl. So hat eine finanzielle Unterstützung der Fachschaftsinitiative Jura durch Mittel der Verfassten Studierendenschaft zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Offen bleibt, warum die Antragssteller ihre Kenntnis hierüber verschwiegen haben, obgleich sie umgehend darauf hingewiesen wurden. Auch ist es unverständlich, wieso die Antragssteller es für „bemerkenswert“ halten, dass die Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg Kenntnis von ihren Anträgen erhalten hat. Die Verfasste Studierendenschaft ist gem. § 28 VwVfG zur Anhörung der durch die begehrten Verwaltungsakte beschwerten Dritten, verpflichtet. Darauf wurden die Antragssteller im Übrigen im Verlauf der Referatekonferenz vom 07.06.2016 mehrfach hingewiesen. Insofern sieht die Verfasste Studierendenschaft die Fachschaftsinitiative Jura also gerade nicht als Teil ihrer dezentralen Untergliederung an, wie die Antragsgegner glaubhaft machen wollen.

Zu 8.2) Hier gehen die Darstellungen der Antragssteller insgesamt fehl. Fachschaftsrat und



Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg sind materiell und strukturell grundverschieden.

Zu 10) Die Ausführungen der Antragssteller sind insofern zutreffend, dass gewähltes Mitglied des Wahlausschusses der Verfassten Studierendenschaft ist und zugleich Mitglied der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg. Die Antragssteller verkennen jedoch, dass sich in der Sache von vornherein für befangen erklärt hat, insofern keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Wahlausschusses genommen hat oder nehmen konnte. (Anlage 5)

Zu 11) Bezüglich der Verwendung der E-Mail-Adresse "fachschaftj@jurs.uni-heidelberg" verweisen wir auf den in der Sache getroffenen Beschluss der Referatekonferenz (s.o.). Die Antragsgegnerin hat sich dementsprechend von der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg zusichern lassen, dass diese die Verwendung der Emailadresse künftig unterlassen wird. Dies wird seitens der Antragsgegnerin durchgesetzt.

Zu 12) Die Ausführungen der Antragssteller zur Referatekonferenz treffen nicht zu. Es wurde ein rechtsverbindliches Ziel erreicht. Im Zuge des zu Anfang erläuterten Beschlusses der Referatekonferenz wurden seitens der Antragsgegnerin entsprechende Zusicherungen der Fachschaftsinitiative Jura eingeholt. Die Erfüllung derselben wird von der Verfassten Studierendenschaft mit Nachdruck verfolgt. Auch sonst verfolgt die Antragsgegnerin die Durchsetzung des Beschlusses der Referatekonferenz und geht insbesondere gegen etwaige missbräuchliche Verwendungen der Bezeichnung "Fachschaft" vor.

Zu 13) Der Vortrag der Antragssteller zum Logo der Fachschaftsinitiative ist schon deshalb nicht entscheidungserheblich, weil das Motiv allgemein als Logo für juristische Gruppierungen aller Art in Heidelberg verwendet wird. Darüber hinaus ist der im Logo eingearbeitete Begriff "Fachschaft" aufgrund seiner Größe und Schriftart nicht erkennbar. Dies gilt erst Recht für die Verwendung auf den Wahlplakaten und Flyern der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg. (Anlage 4)



Von dem Logo geht daher keinerlei Beeinflussung der Wahlentscheidung der Studierenden aus. Ein Vorgehen seitens der Antragsgegnerin ist nicht angezeigt.

Zu 14) Nach dem Gesagten trifft der Vortrag der Antragssteller insgesamt nicht zu. Die Fachschaftsinitiative Jura umgibt sich gerade nicht mit dem Anschein einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Sie verschafft sich somit keinen unrechtmäßigen Vorteil. Eine Rechtsverletzung der Antragssteller liegt weder vor, noch droht eine solche.

III. Rechtliche Würdigung

1. Wie dargelegt besteht bereits kein Anordnungsanspruch.

2. Hinzu kommt, dass auch der Anordnungsgrund nicht besteht. Dieser würde eine Eilbedürftigkeit des Antrags voraussetzen. Dem steht jedoch entgegen, dass sie bewusst herbeigeführt wurde und damit rechtsmissbräuchlich ist. Wie das VG Augsburg ausführt, kann ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Antragssteller, obwohl ihm der Sachverhalt bereits im Vorfeld bekannt war, schuldhaft mit der Einlegung des Antrags wartet (VG Augsburg, Beschluss v. 28.11.2014, Az. Au 5 E 14.1705, Rn. 18, juris). Anhand der ausführlichen Begründung, sowie der Anhänge des Antrags wird deutlich, dass die Antragssteller diesen bereits länger vorbereitet haben. Wie auch von den Antragstellern ausgeführt, tritt die Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg bereits seit Einführung der VS zu den Wahlen des Studierendenrates an. Die Antragssteller haben diese Kandidatur bisher nicht beanstandet, sondern haben erst in der "heißen Phase" des universitären Wahlkampfes 2016 ihren Antrag gestellt. Daran wird deutlich, dass es den Antragstellern nur um ein Wahlkampfmanöver geht. Die Eilbedürftigkeit ist somit künstlich herbeigeführt und damit rechtsmissbräuchlich. Es besteht kein Anordnungsgrund.

3. Zudem kann das Begehren, welches in 1) des Antrags geltend gemacht wird, nicht in



einem Verfahren nach § 123 VwGO durchgesetzt werden. Dieses Begehren läuft auf eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache hinaus. Der Ausschluss der Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg von der Wahl ist endgültig und irreparabel; eine endgültige Entscheidung wird vorweggenommen. Eine Anordnung müsste somit in einem Hauptverfahren ergehen.

4. Höchst hilfsweise möchten wir für den Fall, dass das Gericht sowohl den Anordnungsgrund als auch den Anordnungsanspruch als gegeben sieht, geltend machen, dass die anzustellende Folgenabwägung dennoch zuungunsten der Antragssteller ausgeht. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, drohen sowohl der Antragsgegnerin als auch der betroffenen Fachschaftsinitiative Jura, sowie deren Wählern erhebliche Nachteile. Folgt das Gericht dem Antrag, so wird die Fachschaftsinitiative irreparabel von der Wahl ausgeschlossen. Eine Teilnahme an der Wahl kann nicht mehr nachgeholt werden. Folgt hingegen das Gericht nicht dem Begehren der Antragssteller, so besteht immer noch die Möglichkeit die Wahl in einem nachträglichen Verfahren für ungültig erklären zu lassen. Hinzu kommt, dass die Wahl in Form der Abgabe von Briefwahlstimmen bereits angelaufen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass per Briefwahl bereits Stimmen für die Fachschaftsinitiative Jura abgegeben worden sind. Würde die Fachschaftsinitiative von der Wahl ausgeschlossen, so wären diese Stimmen verloren und es müsste zumindest eine neue Abgabe der Briefwahlstimmen durchgeführt werden. Damit wäre die Durchführung der gesamten Wahl, welche bereits erhebliche Kosten verursacht hat, gefährdet. Damit drohen im Fall der Stattgabe für verschiedene Gruppen erhebliche Nachteile, welche in keinem Verhältnis zu den Nachteilen stehen, welche den Antragssteller bei Abweisung ihres Antrags drohen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Antragssteller selbst nicht uneingeschränkt von den Erfolgsaussichten des Antrags überzeugt zu sein scheinen. Anders als auf S. 1 des Schriftsatzes angegeben ("wegen Wahlen zum Studierendenrat an der Universität Heidelberg sowieso zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg") richtet sich der Antrag gerade nicht gegen die Wahlen zum Fakultätsrat, bei dem der Wahlvorschlag „Fachschaftsinitiative Jura Heidelberg – UNABHÄNGIG, ERFAHREN,



ENGAGIERT“ ebenfalls zugelassen wurde. Wenn jedoch die Ausführungen der Antragssteller zutreffen würden, so müsste auch hier eine Rücknahme der Zulassung erfolgen. Scheinbar haben die Antragssteller den Konflikt mit der Universität Heidelberg bewusst gescheut und gehen stattdessen gegen die von ihnen politisch abgelehnte Antragsgegnerin vor. Sofern die Antragssteller dies mit Schriftsatz vom 08.06.2016 ebenfalls geltend machen wollten, fehlte hier bereits die Passivlegitimation im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO.

Heidelberg, den 11.06.2016

Louisa Erdmann

Verfasste Studierendenschaft
der Universität Heidelberg
Vorsitz

Pietro Viggiani

Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft